

Gründungsprotokoll

anlässlich der Gründung der

Dr. Salomon und Nether Carlebach Familien-Stiftung.

Lübeck, am 23. März 1919
21. Adar II 5679.

Bei Gelegenheit des 70. Geburtstages unseres geliebten Vaters und Schwiegervaters (3) wurde von den zur Feier des Tages in Lübeck versammelten Geschwistern die Schaffung einer Familienstiftung anregt. Die Stiftung sollte in erster Linie dazu dienen, den Zusammenhalt der Familien-Mitglieder für alle Zeiten zu festigen und sie vor materieller Not zu beschützen. Die alljährlichen Generalversammlungen sollten Familientage sein, zu welchen jeder, der nicht gerade durch unaufschiebbare dringliche Verpflichtungen verhindert wäre, nach Lübeck kommen sollte.

Die Anregung wurde allseitig auf das freudigste begrüßt. Es wurde ein Statuten-Entwurf ausgearbeitet und dem geliebten Vater (3) übergeben. Die Angelegenheit ruhte dann, bis jetzt - nach dem Tode - im Arbeitszimmer des gel. Dahingeshiedenen dieser Entwurf mit einem Zusatzentwurf von der Hand des gel. Vaters aufgefunden wurde.

Von den zur Trauer-Woche in Lübeck versammelten Familien-Mitgliedern wurde einhellig beschlossen, das aufgefundene Statut mit einigen redaktionellen Änderungen zur Grundlage der jetzt unverzüglich ins Leben zu rufenden Stiftung zu machen und den von dem gel. Familienoberhaupt (3) entworfenen Zusatz als ein Vermächtnis zu betrachten, das zu erfüllen jedes Mitglied des Stiftungsvereins sich zu verpflichten habe. Die Statuten und der erwähnte Zusatz sind vor der Aufnahme in den Verein den resp. Kandidaten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.

Die Genehmigung ist im Protokoll handschriftlich zu bestätigen vor zwei Zeugen. Ausserdem beschliessen die Gründer des Vereins, dass in der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung das Statut und der Zusatz stets vollständig vor Eröffnung zu verlesen sind.

Es wird weiter beschlossen, angesichts der ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Lage vorläufig - bis anderweitige Beschlüsse gefasst werden - den Verein noch nicht in das gerichtliche Vereinsregister eintragen zu lassen, sondern einstweilen als Privat-Vereinigung zu betrachten.

Die ersten Mitglieder, welche diese Beschlüsse einstimmig fassten und die Gründung vornahmen, sind:

Alexander Carlebach, Lübeck, mit einem Jahresbeitrag von M 300.--					
Frau Sonja Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	100.--
Rabbiner Dr. Em. Carlebach, Köln, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Frau Minna Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
David Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	10.--
Joseph Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	10.--
Simon Carlebach, Lübeck mit " " " " " "	"	"	"	"	25.--
Frau Resi Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	25.--
Rabbiner Dr. L. Rosenak, Bremen, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Frau Edla Rosenak, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Jenny Rosenak, " " " " " "	"	"	"	"	10.--
Gilly Rosenak, " " " " " "	"	"	"	"	10.--
Dr. Moritz Stern, Berlin, mit " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Frau Sarah Stern, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Manfred Stern, " " " " " "	"	"	"	"	10.--
Dr. Ephr. Carlebach, Leipzig, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Frau Gertrud Carlebach, " " " " " "	"	"	"	"	20.--
Moses Carlebach, Leipzig " " " " " "	"	"	"	"	100.--

Frau Recha Carlebach, Leipzig, mit einem Jahresbeitrag von M	50.--
Dr. Joseph Carlebach, Keano, mit " " " "	20.--
Frau Lette Carlebach, " " " "	20.--
Wilhelm Cohn, Lübeck, " " " "	100.--
Frau Mirjam Cohn, " " " "	20.--
Rabbiner Dr. Hartwig Carlebach, Berlin " " " "	20.--
Frau Paula Carlebach, " " " "	20.--

Den leider infolge des Kriegszustandes in den polnischen Provinzen fehlenden Geschwistern

Rabbiner Dr. Leop. Neuhaus, Ostrowe und Frau Gilly Neuhaus, Ostrowe wird der Eintritt in den Verein als gründende Mitglieder offengehalten.

Das von den gründenden Mitgliedern unterzeichnete Statut lautet:

" Die Unterzeichneten treten zur Gründung des Vereins

Dr. Salomon und Esther Carlebach Familien-Stiftung zusammen.

Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

Der Verein bezweckt

für alle Zeit den Zusammenhalt aller Mitglieder der Familie in geistigen und materiellen Beziehungen zu fördern, insbesondere die dauernde Pflege echt jüdischen Geistes und jüdisch - traditionell-gesetzestreuere Lebensführung im Sinne Dr. Salomon Carlebachs zu gewährleisten und die Vereins-Mitglieder vor materiellem Notstand zu bewahren.

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. der Vorsitzende
3. der Kassen-Verwalter
4. der Schriftführer.

Die drei Letzteren sind alljährlich neu zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig.

Ausgaben die im einzelnen Fall M 2000.-- übersteigen,
hat die Mitgliederversammlung vorher zu genehmigen.
Falls die Ausgaben zur Unterstützung notleidender
oder Erholungsbedürftiger Mitglieder bestimmt sind,
haben anstatt der Mitgliederversammlung die jeweils drei
Ältesten unbeteiligten Mitglieder schriftlich
zuzustimmen.

Die Hälfte der jährlichen Einnahmen an Beiträgen,
Spenden und Zinsen soll - wenn nötig für die sozialen
Aufgaben der Stiftung verbraucht werden, über die Ver-
wendung des Restes befindet die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die materielle
Hilfe des Vereins ohne dringende Veranlassung nicht in
Anspruch zu nehmen.

Mitglied kann jeder direkte Nachkomme Dr. Salomon
und Brather Carlsohn's werden, der das 18. Lebensjahr vol-
lendet hat, ferner jeder Ehegatte eines solchen direkten
Nachkommen.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, nach Kräf-
ten dafür zu sorgen, dass möglichst jeder Eintritts-
berechtigte von seinem Eintrittsrecht Gebrauch macht.
Der Vorsitzende und das Älteste Mitglied des Vereins
sollen sich ganz besonders um die Gewinnung der Ein-
trittsberechtigten bemühen.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfol-
gen im allgemeinen mit einfacher Majorität. Die Auflö-
sung des Vereins kann nur durch die Gesamtheit aller
Mitglieder ohne Ausnahme beschlossen werden.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder mittelst eingeschriebenen Briefs und zwar mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.

Die Mitgliederversammlung kann zur Revision des durch den Kassenverwalter vorzuliegenden Kassenberichts einen oder mehrere Revisoren bestellen. Zur Revision dürfen nur verheiratete Mitglieder gewählt werden.

Der Tag der Mitgliederversammlung soll in der Regel zum Andenken an den Geburtstag Dr. Salomon Carlebach's der fünfte Tag des Chanukafestes sein. Auf Anfordern ist der Verein verpflichtet, durch den Kassenverwalter jedem Teilnehmer, an der Mitgliederversammlung die Fahrtkosten zu ersetzen.

Die Jahresbeitrag beträgt mindestens M 10.-- fürs Jahr.

Es ist Ehrenpflicht jedes Mitglieds, jeden freiwilligen Anlass zur Stiftung besonderer Beiträge zum Vereinsvermögen zu benutzen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mindestens zur Hälfte an eine jüdische streng gesetzesreue, allgemeinen humanitären Zwecken dienende Organisation, über den Rest kann die die Auflösung beschliessende Vollversammlung der Mitglieder im Sinne der Tendenz des Vereins verfügen."

Diese Satzung wurde im Jahre 1913 anlässlich des 70. Geburtstages fertiggestellt und wurde unserem, uns leider entrissenen Vater vorgelegt und von ihm gutgeheissen. Nach seinem Ableben wurde ein Zusatz zu diesem Entwurf

von seiner Hand vorgefunden, der in Nachschendon wiedergegeben ist. Die unterzeichnete Gründerversammlung erklärt diese Leitlinie als für den Verein für alle Zeit bindend und als Bestandteil der Vereinssatzung.

* Die Unterzeichneten wissen, dass sie dem Jubilar durch nichts mehr Freude bereiten und durch nichts ihn mehr ehren können, als wenn sie sich jederzeit es angelegen sein lassen, nicht bloß selbst ein "frommes" Leben zu führen, sondern auch ihre Kinder allezeit in diesem Geiste zu erziehen.

Wenn wir also auch zur Erinnerung an die Geburtstagsfeier eine Stiftung errichtet haben, so wollen wir doch nicht unterlassen, es ausdrücklich zu erklären, dass ^{es} alle Nachkommen des Jubilars als Pflicht anerkennen,

a) dass alle männlichen Nachkommen, soweit nur irgend möglich, täglich den öffentlichen Gottesdienst besuchen (früh und abends nach Schul gehen),

b) alle verheirateten weiblichen Nachkommen einen "Scheitel" tragen, und die männlichen Nachkommen nur solche Frauen heiraten sollen, die sich bereit erklären, einen Scheitel zu tragen, und

c) alle männlichen Nachkommen, soweit nur möglich, keinen Tag vorübergehen lassen sollen, ohne etwas zu "lernen". *100% 2/6v 9/10*

d) Als Ziel soll uns folgendes vorschweben: Jedes männliche Mitglied des Vereins soll es sich zur Aufgabe machen, mindestens einen Traktat des Talmuds gründlich zu erlernen und dazu einen Kommentar nach der Form des ³⁰ druckfertig herzustellen.

Vor der Drucklegung soll das Manuskript einem dem Verein angehörenden Rabbiner zur Durchsicht vorgelegt werden.

Die Druckkosten werden durch Zinsen der Stiftung ganz oder teilweise gedeckt.

Auf diese Weise soll er erreicht werden, dass auf seltliche Traktate des Talmuds von der Familie Carlebach der obige Commentar ediert werden kann.

Beim ersten der nächsten Familientage soll vorläufig die Verteilung der Traktate auf die bereitwilligen Uebernehmer erfolgen.

Eine Mitteilung dieser Vereinbarung an Nichtvereinsmitglieder soll tunlichst vermieden werden.

Die Einsen dürfen nur dann zu obigen Zweck verwendet werden, wenn sie von keiner Seite zur Abwehr materiellen Notstandes beansprucht oder benützt werden.

In den Jahren, in welchen weder für Unterstützung Vereinsangehöriger, noch für Drucklegung Einsen gebraucht werden, sollen diese nicht zum Kapital geschlagen, sondern, ^{Spenden} seit sie nicht von der Mitgliederversammlung für andere fromme Zwecke bestimmt werden, als besonderer Posten gebucht und angesammelt werden, um in Notfällen grössere Mittel zur Verfügung zu haben.

Hingegen sollen alle Spenden, wenn nicht anders bestimmt ist, zum Kapital hinzugefügt werden.

gez. Wilhelm Cohn.

Für die Uebereinstimmung mit dem Original

Köln, den 13. Scheut 5684

D. Carlebach